

TARIF- UND TRANSPORTBESTIMMUNGEN

Allgemeines

Mit dem Kauf eines Skipasses, Jahreskarte oder einer anderen Fahrkarte anerkennt der Kunde die nachstehenden Tarif- und Transportbestimmungen und nimmt Kenntnis vom nachfolgenden Leistungsbeschrieb.

Bitte beachten Sie die ebenfalls geltenden Buchungsbedingungen sowie die Datenschutzerklärung und Nutzungsbedingungen der Webseite shop.aletschbahnen.ch und lesen Sie diese bitte sorgfältig durch.

- Alle Fahrten ausserhalb der offiziellen Fahrzeiten sind im Skipass / Einzelfahrten etc. nicht inbegriffen.
- Für den Erwerb von rabattierten Fahrkarten (J, K, HA, etc.) sind amtliche Ausweise mit Angabe des Geburtsdatums erforderlich und unaufgefordert vorzuweisen. Ohne Vorlage der diesbezüglichen Ausweise werden keine vom Normaltarif abweichenden Tarife gewährt.
- Änderungen der Preise und des Fahrplans bleiben vorbehalten.
- Alle Preise gelten in Schweizer Franken und inkl. 7.7% MwSt.
- Bei Bezahlung in Euro gilt der jeweilige Tageskurs.
- Geldrückgabe bitte sofort nachzählen. Spätere Reklamationen können leider nicht mehr berücksichtigt werden.
- Werden Fahrkarten auf Key-Cards ausgestellt, fällt eine Depotgebühr von CHF 5.00 an. Das Depot wird bei Rückgabe der Key-Card zurückerstattet. Im Falle einer beschädigten Key-Card wird kein Depot zurückerstattet. Die Key-Card kann wiederholt an den Verkaufsstellen der ABAG sowie im Webshop aufgeladen werden.
- Auf shop.aletschbahnen.ch können Fahrkarten zu den tagesaktuellen Preisen erworben werden.

Sicherheit auf der Piste / Rettungsdienst

- Die FIS-Verhaltensregeln und SKUS-Richtlinien sind stets zu beachten.
- Abfahrtsrouten (gelb markierte Pisten): Diese Abfahrten sind gesichert und markiert, jedoch nicht präpariert, und es findet keine Pistenkontrolle statt.
- Gemäss den Richtlinien von SKUS sind die Pisten in unserem Skigebiet exklusiv für Ski- & Snowboardfahrer bestimmt. Fortbewegungsgeräte, die in sitzender Stellung zu benutzen sind, wie z.B. Snowbob sind verboten und werden auf keinen Anlagen in der Aletsch Arena transportiert. Ausgenommen davon sind Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung in sitzender Stellung.
- Aus Sicherheitsgründen ist der Einsatz von Drohnen im Bereich der Stationen, Bahnanlagen, Pisten und Snowpark verboten. Unabhängig davon ist im Erschliessungsgebiet der ABAG die Privatsphäre aller Personen zu respektieren. Ohne offizielle Bewilligung durch die ABAG dürfen Drohnen nur bis maximal 100 Meter Entfernung von einer Menschenansammlung und den oben aufgeführten Bereichen betrieben werden.
- Ausserhalb der Bahnbetriebszeiten sowie nach erfolgter Schlusskontrolle sind Pisten und Abfahrten geschlossen und damit gesperrt. Das Befahren oder Begehen der Pisten nach Pistenabschluss ist aus Sicherheitsgründen verboten.
- Den Anweisungen des Personals, insbesondere des Pisten- und Rettungsdienstes, ist unbedingt Folge zu leisten.

- Für Free-Rider und Variantenfahrer besteht eine Informationspflicht betreffend Lawinengefahr, gesperrten Wald- und Wildschutzgebieten und insbesondere betreffend Gefährdung von Drittpersonen.
- Jede missbräuchliche Benützung eines Skipasses oder einer anderen Fahrkarte, bei rücksichtslosem Verhalten und Gefährdung Dritter (insbesondere Nichtbeachten der FIS- und SKUS-Regeln, Missachten von Signalen, Weisungen und Absperrungen, sowie das Befahren geschlossener Pisten, Wald- und Wildschutzgebiete sowie lawinengefährdeten Hängen) hat den sofortigen Entzug der Fahrkarte ohne Entschädigung zur Folge. Für Inhaber von ½ -, 1-, Mehrtageskarten wird im Entzugsfall eine Aufwand- und Umtriebs Entschädigung von CHF 200.00 und bei Saison- und Jahreskarten eine Aufwand- und Umtriebs Entschädigung von CHF 400.00 fällig.
- Erleidet ein Fahrkartenbesitzer einen Unfall bei der Benutzung der Bahnanlagen oder im Skigebiet der ABAG, kann er den Rettungsdienst der ABAG in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der ABAG ist gemäss separaten Tarifen der „Kantonalen Walliser Rettungsorganisation, KWRO“ kostenpflichtig. Der Rettungsdienst der ABAG, Krankenwagen-Transporte sowie andere Kosten Dritter (z.B. Air Zermatt, Arztkosten etc.) sind direkt durch den Kunden zu vergüten. Es wird daher empfohlen, eine Zusatzversicherung abzuschliessen.

Umtausch/Rückerstattung

- Gekaufte Fahrkarten werden grundsätzlich nicht umgetauscht, geändert oder zurückgenommen/rückerstattet.
- Schlechtwetter, Betriebsunterbruch, Lawinengefahr, Sperrung Skiabfahrten, Schneemangel, unvorhergesehene Abreise etc. geben kein Anrecht auf Rückerstattung oder Verlängerung.
- Fahrkartenverlust: Beim Kauf einer Fahrkarte (ausgenommen Einzelfahrten) erhält der Käufer einen Kauf-/Sperrnummernbeleg. Nur gegen Vorlage dieses Beleges können verlorene Fahrkarten ersetzt werden.
- Die kommunizierten Betriebszeiten der Transportanlagen dienen ausschliesslich Informationszwecken. Ihre Einhaltung erfordert entsprechende Witterungs-, Schnee- und Pistenverhältnisse.
- Für die Valais SkiCard und den SnowPass Wallis gelten die separaten Bedingungen der Walliser Bergbahnen (www.bestofsnow.ch)
- Für den Oberwalliser Skipass gelten die separaten Bedingungen der Oberwalliser Bergbahnen (www.oberwalliser-skipass.ch)
- Die Aletsch Bahnen AG reinigt oder ersetzt auf ihre Kosten verschmutzte Kleidung eines Gastes, sofern die Verschmutzung durch eine Bahnanlage der ABAG verursacht wurde. Der Schaden muss persönlich und unmittelbar an der nächstgelegenen Bahnanlage einem Mitarbeitenden gemeldet werden. Die Höhe der Rückerstattung berechnet sich aus dem Erhaltungszustand des Kleidungsstückes. Die berücksichtigte Lebenserwartung von Skibekleidung beträgt maximal 4 Jahre, für ältere Kleidungsstücke besteht kein Anrecht auf eine Rückerstattung.

Kontrolle / Missbrauch / Fälschung

- Alle Fahrkarten wie Skipässe, Saison- und Jahreskarten sind persönlich und nicht übertragbar.
- Im Gebiet können jederzeit Kontrollen von jeglichen Fahrkarten vorgenommen werden. Ermässigte Fahrkarten sind nur mit einer Ermässigungskarte gültig, die bei Kontrollen vorgewiesen werden muss. Bei Missbrauch folgt eine Aufwand- und Umtriebs Entschädigung von CHF 200.00 (resp. CHF 400.00), sowie der sofortige Entzug der Fahrkarte. Zivil- oder strafrechtliche Massnahmen bei missbräuchlicher Verwendung oder Fälschung von Fahrkarten bleiben vorbehalten.

- Handlungen eines Gastes in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern und /oder die Transportunternehmung am Vermögen oder anderen Rechten zu schädigen, gelten als Missbrauch.
- Eine Fälschung liegt insbesondere vor, wenn ein Ticket oder Beleg unbefugt erstellt, geändert, vervielfältigt, ergänzt oder sonst manipuliert wurde oder Radierungen aufweist.
- Missbräuchlich verwendete, gefälschte bzw. gesperrte Fahrausweise werden eingezogen. Eine Aufwand- und Umtriebs Entschädigung ist zu entrichten.
- Wer die Aufwand- und Umtriebs Entschädigung nicht sofort bezahlt, muss eine Sicherheit leisten. Der Gast kann des Skigebiets verwiesen werden.
- Der Versuch einer missbräuchlichen Benützung von Fahrkarten hat dieselben Folgen.

Haftung

- Allfällige Beanstandungen der Fahrkartenbesitzer, welche die Leistungserbringung durch die ABAG betreffen, sind unverzüglich an die ABAG bzw. an das Personal zu richten. Unterbleibt eine sofortige Meldung, gehen allfällige Ansprüche gegenüber der ABAG, soweit gesetzlich zulässig, verloren.
- Die ABAG haftet für Personen- und Sachschäden, welche durch sie bzw. ihr Personal verursacht werden, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Subsidiär gelten die einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.
- Eine Haftung der ABAG ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt.
- Eine Haftung der ABAG für Sach- und Personenschäden ist jedoch, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich ausgeschlossen bei individuellem Fehlverhalten, namentlich infolge:
 1. Nichtbeachtens von Hinweisen, d.h. Missachten von Markierungen, Absperrungen und Hinweistafeln, Verlassen der gesicherten und kontrollierten Pisten
 2. Missachten von Weisungen und Warnungen des Personals oder des Pisten- und Rettungsdienstes
 3. Missachtung der Warnungen vor Lawinengefahr
 4. Fahrlässigen oder vorsätzlich pflichtwidrigem Verhaltens auf Anlagen und Skipisten
 5. Ausübung von Risikosportarten wie Freeriden, Freeskiing, Downhill-Biking, Gleitschirmfliegen etc.
 6. Ausübung des Mountainbike-Sports auf allen Wander- und Bike-Wegen sowie Fahrwegen und Strassen.
 7. Ungenügender Pistenpräparierung
- In folgenden Fällen wird, soweit gesetzlich zulässig, ebenfalls jegliche Haftung ausgeschlossen:
 - Unfälle ausserhalb der gesicherten und markierten Pisten
 - Unfälle auf Wander- und Schlittenwegen
 - Diebstähle im Skigebiet oder Personen- und Sachbeschädigungen durch Dritte
 - Im Übrigen richtet sich die Haftung der ABAG im Wesentlichen nach den Richtlinien der Verkehrssicherungspflicht für Schneesportabfahrten und für Sommeraktivitäten. Die oben erwähnten Haftungsbeschränkungen bleiben jedoch in jedem Fall vorbehalten.
 - Für den sachgemässen Transport von Sportgeräten und Gepäck ist jeder Fahrgast selbst verantwortlich. Bei Beschädigung oder Verlust sowie Gefährdung von Drittpersonen durch unsachgemässen Transport, wird, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung ausgeschlossen.
 - Personen, die Anlagen, Fahrbetriebsmittel oder sonstige Einrichtungen der ABAG beschädigen oder verunreinigen, haben die Instandsetzungs- bzw. Reinigungskosten zu zahlen. Eine vorsätzliche Beschädigung wird überdies zur Anzeige gebracht.

- Die Fahrgäste müssen sich so verhalten, dass weder Ihre Sicherheit noch die Sicherheit der anderen Fahrgäste und der Anlage noch die Umwelt gefährdet sind. Sie dürfen den Betriebsablauf keinesfalls behindern. Ihr Verhalten muss den Verhaltensgrundregeln der ABAG angepasst sein.

Vertragsparteien, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Anwendbar auf die Vertragsverhältnisse zwischen der Aletsch Bahnen AG und ihren Kunden, einschliesslich der Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit des Vertrages, ist ausschliesslich Schweizer Recht, ohne Rückgriff auf kollisionsrechtliche Normen.
- Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist Brig
- Die Anwendung des „Wiener Kaufrechts“ (CISG) wird ausdrücklich wegbedungen.

Bettmeralp, 10.10.2019